



## Inkraftsetzung der Änderung vom 15. Juni 2012 des Strassenverkehrsgesetzes («Via sicura»)

### Paket 1: Inkrafttreten am 1. Januar 2013

Artikel	Rand- oder Gliederungstitel	Massnahme
Artikel 1 Absätze 2 und 3	Geltungsbereich	Redaktionelle Änderung
Artikel 2 Absatz 3 <sup>bis</sup> erster Satz	Befugnisse des Bundes	Redaktionelle Änderung
Artikel 4 Absatz 2	Verkehrshindernisse	Redaktionelle Änderung
Artikel 6a Absatz 2	Sicherheit der Strasseninfrastruktur	Der Bund erhält die Kompetenz, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Vorschriften über die bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen zu erlassen.
Artikel 9 Absätze 1, 1 <sup>bis</sup> und 3 zweiter Satz	Ausmasse und Gewicht	Verbot von «Gigaliner» auf Gesetzesstufe.
Artikel 14	Fahreignung und Fahrkompetenz	Redaktionelle Änderung
Artikel 14a	Lernfahrausweis	Redaktionelle Änderung
Artikel 15 Randtitel, Absätze 1, 3, 4 zweiter Satz und 5	Aus- und Weiterbildung der Motorfahrzeugführer	Keine Begleitung auf Lernfahrten durch Personen, die nur den Führerausweis auf Probe besitzen.
Artikel 15a Absätze 2 und 2 <sup>bis</sup>	Führerausweis auf Probe	Redaktionelle Änderung
Artikel 15b	Definitiver Führerausweis	Redaktionelle Änderung
Artikel 15c	Gültigkeitsdauer der Führerausweise	Redaktionelle Änderung
Artikel 15d Absätze 1 Buchstaben b-e sowie 2-5	Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz	Obligatorische Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung bei bestimmten Tatbeständen (z.B. Schikanestopps, Betäubungsmittelkonsum).
Artikel 15e	Sperrfrist nach Fahren ohne Ausweis	Wer ohne Ausweis fährt und dabei den Rasertatbestand erfüllt, erhält während mind. 2 Jahren weder Lernfahr- noch Führerausweis (im Wiederholungsfall während 10 Jahren).
Artikel 16c Absatz 2 Buchstabe a <sup>bis</sup>	Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung	Führerausweisentzug von mind. 2 Jahren bei Begehung eines Raserdeliktes.
Artikel 16d Absatz 3	Führerausweisentzug wegen fehlender Fahreignung	Führerausweisentzug für immer bei wiederholter Begehung eines Raserdeliktes.

Artikel	Rand- oder Gliederungstitel	Massnahme
Artikel 17 Absätze 1 und 4 erster und zweiter Satz	Wiedererteilung der Führerausweise	Ausnahmeweise Wiedererteilung des wegen eines Raserdeliktes für immer entzogenen Führerausweises nach 10 Jahren aufgrund einer positiven verkehrspsychologischen Beurteilung.
Artikel 19 Absätze 1 und 2	Radfahrer	Mindestalter von 6 Jahren für das Radfahren auf Hauptstrassen.
Artikel 21	Fuhrleute	Mindestalter von 14 Jahren für Fuhrleute.
Artikel 54	Besondere Befugnisse der Polizei	Redaktionelle Änderung
Artikel 57 Absatz 5 Buchstabe b	Ergänzung der Verkehrsregeln	Redaktionelle Änderung
Artikel 57b (Aufhebung)	Störung von Strassenverkehrskontrollen	Tatbestand wird neu in Artikel 98a geregelt.
89 Absatz 1	Zusatzbestimmungen über Haftpflicht und Versicherung	Redaktionelle Änderung
Artikel 89i-n	Informationssystem Strassenverkehrsunfälle	Optimierung der Strassenverkehrsunfallstatistik.
Artikel 90	Verletzung der Verkehrsregeln	Definition des Rasertatbestands, Erhöhung des Strafrahmens bei Raserdelikten.
Artikel 90a	Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen	Motorfahrzeuge können bei qualifiziert groben Verkehrsregelverletzungen eingezogen werden, sofern dies aufgrund einer ungünstigen Prognose als notwendig erscheint.
Artikel 91a	Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	Redaktionelle Änderung
Artikel 92	Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	Redaktionelle Änderung
Artikel 93	Nicht betriebssichere Fahrzeuge	Redaktionelle Änderung
Artikel 94	Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch	Redaktionelle Änderung
Artikel 96	Fahren ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung	Redaktionelle Änderung
Artikel 98	Signale und Markierungen	Redaktionelle Änderung
Artikel 98a	Warnungen vor Verkehrskontrollen	Verbot von entgeltlichen oder öffentlichen Radarwarnungen.
Artikel 104	Meldungen	Redaktionelle Änderung
Artikel 105 Absatz 2	Steuern und Gebühren	Übergang von der Monats- zur Tagesbesteuerung der Motorfahrzeuge.
Artikel 106 Absätze 7 und 9 (Aufhebung)	Ausführung des Gesetzes	Redaktionelle Änderung
Artikel 106a	Völkerrechtliche Verträge	Grenzüberschreitende Strafverfolgung.

**Paket 1: Inkrafttreten am 1. Juli 2013**

Artikel 6a Absätze 1, 3 und 4	Sicherheit der Strasseninfrastruktur	<p>Die Strasseneigentümer sollen bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung tragen, ihr Strassennetz auf Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen analysieren sowie eine Planung zu deren Behebung erarbeiten.</p> <p>Bund und Kantone haben einen Sicherheitsbeauftragten für ihr Strassennetz zu ernennen.</p>
-------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Paket 2: geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2014**

Artikel	Rand- oder Gliederungstitel	Massnahme
Artikel 15d Absatz 1 Buchstabe a	Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz	Obligatorische Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung bei Fahren mit 1,6 Promille oder mehr.
Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a und c	Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung	Redaktionelle Änderung, Administrativmassnahme bei Verstoss gegen das Alkoholverbot.
Artikel 16b Absatz 1 Buchstaben a, b <sup>bis</sup> , c und d	Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung	Redaktionelle Änderung, Administrativmassnahme bei Verstoss gegen das Alkoholverbot.
Artikel 25 Absätze 2 Buchstabe i und 3 Buchstaben e und f	Ergänzung der Zulassungsvorschriften	Qualitätssicherung bei der Fahreignungsabklärung.
Artikel 31 Absätze 2 <sup>bis</sup> und 2 <sup>ter</sup>	Beherrschen des Fahrzeuges	Verbot für bestimmte Personengruppen, unter Alkoholeinfluss zu fahren.
Artikel 41 Absätze 1, 2 sowie 2 <sup>bis</sup>	Fahrzeugbeleuchtung	Obligatorisches Fahren mit Licht am Tag.
Artikel 65 Absatz 3 zweiter und dritter Satz	Unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer, Einreden	<p>Obligatorischer Rückgriff der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Raserdelikten und Fahren in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand.</p> <p><i>für Neuverträge anwendbar ab 1.1.2014</i></p> <p><i>für Altverträge spätestens anwendbar ab 1.1.2015</i></p>
Artikel 68a	Schadenverlaufserklärung	Versicherter kann von der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Schadenverlaufserklärung einfordern.
Artikel 89o-t	Informationssystem Strassenverkehrskontrollen	Optimierung der Strassenverkehrskontroll-Statistik.
Artikel 91	Fahren in fahrunfähigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkoholeinfluss zu fahren	Redaktionelle Änderung, Strafandrohung bei Verstoss gegen das Alkoholverbot.

Artikel	Rand- oder Gliederungstitel	Massnahme
Ziffer II (Änderung des Ordnungsbussengesetzes)		Ordnungsbussen müssen vom Halter oder von der Halterin eines Fahrzeugs bezahlt werden, wenn der Täter oder die Täterin nicht bekannt ist.

**Paket 3: geplantes Inkrafttreten ab 2015**

Artikel	Rand- oder Gliederungstitel	Massnahme
Artikel 16c <sup>bis</sup> Absatz 2 dritter Satz	Führerausweisentzug nach einer Widerhandlung im Ausland	Redaktionelle Änderung
Artikel 16e	Nachschulung bei Führerausweisentzug	Obligatorische Nachschulung bei bestimmten Tatbeständen.
Artikel 17a	Datenaufzeichnungsgeräte und Alkohol-Wegfahrsperrern	Einbau von Blackboxen und Alkohol-Wegfahrsperrern in bestimmten Situationen.
Artikel 55 Absätze 3, 3 <sup>bis</sup> , 6 und 6 <sup>bis</sup>	Feststellung der Fahrunfähigkeit	Einführung der beweissicheren Atem-Alkoholprobe
Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b	Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung	Redaktionelle Änderung
Artikel 16b Absatz 1 Buchstabe b	Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung	Redaktionelle Änderung
Artikel 16c Absatz 1	Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung	Redaktionelle Änderung
Artikel 89a-89h	Informationssystem Verkehrszulassung	Einführung des Informationssystems Verkehrszulassung.
Artikel 104a-104d (Aufhebung)	MOFIS, ADMAS, FABER, TARGA	Redaktionelle Änderung
Artikel 99	Weitere Widerhandlungen	Strafandrohung bei Fahren ohne vorgeschriebenes Datenaufzeichnungsgerät oder Alkohol-Wegfahrsperrere.